

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Büro des Landrats</b>	Nr. <b>061/2014</b>
--	------------------------

**Betreff:**

Genehmigung von Dienstreisen

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Kreistag</b> Berichterstattung: LR Dr. Gericke	27.06.2014
--	------------

**Beschlussvorschlag:**

1. Dem Landrat und den stellvertretenden Landräten wird für alle mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte verbundenen Dienstreisen die erforderliche Dienstreisegenehmigung generell erteilt.

Für den Landrat gilt dies mit der Maßgabe, dass die Dienstreise innerhalb Europas erfolgt; für die stellvertretenden Landräte/Landrätinnen mit der Maßgabe, dass die Dienstreise innerhalb Deutschlands oder den Niederlanden erfolgt. Für die Mitglieder des deutsch-französischen und des deutsch-polnischen Ausschusses des Rats der Gemeinden und Regionen Europas / Deutsche Sektion (RGRE/DS) gilt dies mit der Maßgabe, dass die Dienstreise innerhalb Deutschlands oder Frankreichs oder Polen (je nach Ausschusszugehörigkeit) erfolgt.

2. Jeder Person, die der Kreistag in ein Organ oder Gremium einer juristischen Person oder Personenvereinigung entsendet, wird für alle für die Wahrnehmung dieses Mandats notwendigen Dienstreisen die erforderliche Dienstreisegenehmigung erteilt. Der Kreis Warendorf gewährt allerdings dann keinen Ersatz der Fahrtkosten, wenn die juristische Person oder Personenvereinigung hierfür eintritt oder eintrittspflichtig ist.

3. Fahrten von Kreistagsmitgliedern sowie sachkundigen Bürgern, die Mitglieder eines Ausschusses des Kreistages sind, zur Teilnahme an maximal zwei Fraktionssitzungen im Jahr, die außerhalb des Kreisgebietes stattfinden, werden als Dienstreisen genehmigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Es handelt sich um eine Sitzung aus besonderem kreisrelevanten Anlass, z.B. Haushaltsplanberatungen oder Fahrten zur Information über Angelegenheiten des Kreises Warendorf.
- b) Die Sitzung darf einschließlich An- und Abreise nicht länger als 72 Stunden dauern.

Die Abrechnung der Dienstreisen erfolgt nach dem Landesreisekostengesetz.

**Erläuterungen:**

Gemäß § 8 Abs. 8 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf werden Dienstreisen vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt.

Um zu vermeiden, dass für jede einzelne Dienstreise jeweils eine Dienstreisegenehmigung erteilt werden muss, sollte für die genannten Fälle generell eine Genehmigung erteilt werden.

Dies gilt auch für den Landrat. Denn obschon der Landrat keinen Dienstvorgesetzten hat, entspricht es der bisherigen Übung, dass zumindest Auslandsreisen genehmigt werden.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat